

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl I S. 622) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.1993, GVBl. S. 392) erläßt die Stadt Miltenberg folgende

Satzung

§ 1

Diese Satzung gilt für folgende Grundstücke der Gemarkung Breitendiel:

Grundstücke FlNrn. 798 (Teilfläche), 799 (Teilfläche), 800 (Teilfläche), 801 (Teilfläche), 803 (Teilfläche), 804 (Teilfläche), 806 (Teilfläche), 848, 849, 850 und 851.

Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan (M = 1 : 1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, farblich gekennzeichnet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

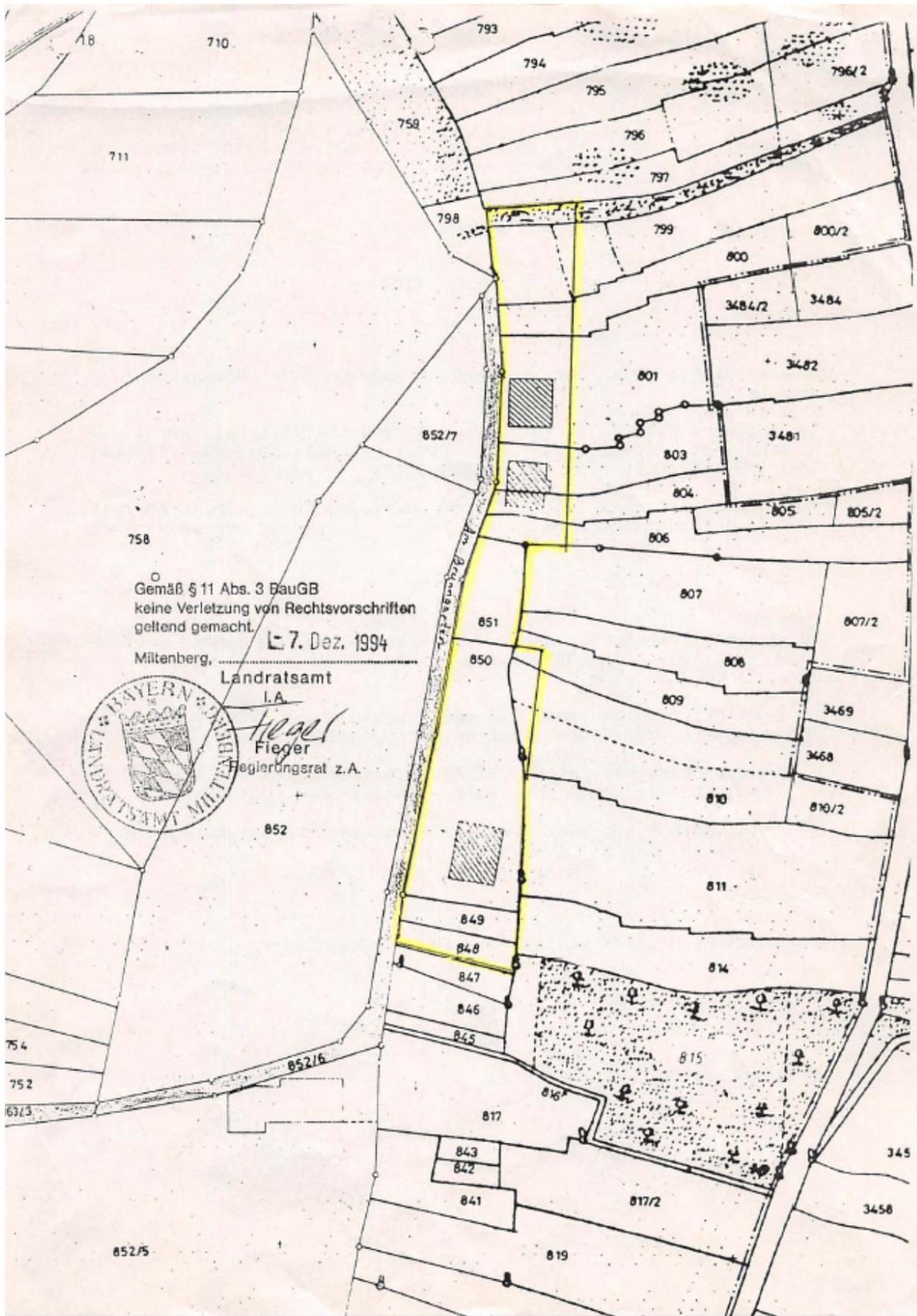
Miltenberg, 20. Dezember 1994



Stadt Miltenberg

Bieber
Bieber

1. Bürgermeister



Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht.

7. Dez. 1994

Miltenberg,

Landratsamt
i.A.



Hege
Fieger
Regierungsrat z.A.

852

852/5